

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28106 –**

Fragen zur Doppelbesteuerung bei Renten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Besteuerung von Rentenbezügen von der Deutschen Rentenversicherung und den ihr gleichgestellten Versorgungswerken wird häufig als ungerecht, intransparent und nicht nachvollziehbar kritisiert. Viele Menschen kennen die grundlegenden Zusammenhänge nicht und sind mit der teilweisen Besteuerung, der nachgelagerten Besteuerung, Freibeträgen oder Freigrenzen überfordert. Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde zum Jahresbeginn 2005 die sogenannte nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Hiermit sorgte die rot-grüne Bundesregierung für die Umsetzung von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die unterschiedliche Besteuerung von Bezügen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und solchen aus Pensionen für mit dem Grundgesetz als nicht vereinbar angesehen hatte. Konkret wird seitdem bei Rentenbeginn der zu versteuernde Anteil der Rente ermittelt, der künftig der Besteuerung unterliegt. Dieser einmalig festgelegte prozentuale Anteil gilt dann bis zum Ende des Rentenbezuges. Bei einem Rentenbeginn im Jahre 2005 beträgt der Anteil der Besteuerung 50 Prozent. Für jeden hinzukommenden Rentenzahlungsjahr wird der Besteuerungsanteil wie im damaligen Gesetzgebungsverfahren festgelegt erhöht, und zwar Jahr für Jahr um 2 Prozentpunkte und ab 2021 um 1 Prozentpunkt. Ab dem Renteneintrittsjahrgang 2040 unterliegen die Renteneinkünfte dann zu 100 Prozent der Besteuerung.

Bei der Umsetzung des Gesetzes wurde aus Sicht der Fragestellenden vernachlässigt, dass es in der derzeitigen Ausgestaltung zu einer doppelten Besteuerung kommen kann. Dies ist dann der Fall, wenn Renten versteuert werden, soweit deren Finanzierung aus Rentenversicherungsbeiträgen stammt, die ganz oder teilweise aus dem zu versteuernden Einkommen der Vorjahre finanziert wurden. Denn obwohl ein immer höher werdender Anteil der Rentenbezüge versteuert wird, waren die Beitragszahlungen zur Rentenversicherung – u. a. wegen der Höchstbetragsregelungen zum Abzug bei Vorsorgeaufwendungen – in vielen Fällen nicht vollständig abziehbar. Insoweit basiert ein Teil der späteren Rentenansprüche zunehmend aus dem im Erwerbsleben erzielten Nettoeinkommen.

Nach Ansicht vieler Experten ist zu erwarten, dass sich mit der schrittweisen Anhebung des Besteuerungsanteils die Anzahl der durch eine mögliche Doppelbesteuerung Betroffenen stetig erhöht. Soweit es aber bei der Besteuerung von Rentenbezügen zu beschriebenen Doppelbesteuerungen kommt, widerspricht dies eindeutig den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das es dem Gesetzgeber explizit zur Auflage gemacht hatte, „dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird“ (2 BvL 17/99). Zurzeit sind beim Bundesfinanzhof zwei Verfahren anhängig, bei denen eine mögliche Doppelbesteuerung der gesetzlichen Rente geprüft wird (X R 33/19 und X R 20/19). In Folge der Corona-Pandemie wurde die Verkündung des Urteils vorerst auf das zweite Quartal 2021 verschoben.

Nach Ansicht der Fragestellenden muss es Ziel der Steuerpolitik sein, eine Doppelbesteuerung von Renten zu verhindern, sie dort, wo sie bereits entstanden ist, aufzuheben und die betroffenen Steuerpflichtigen schadlos zu stellen.

Auch die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 29. Januar 2020 brachte dahingehend noch keine abschließend klarstellenden Ergebnisse. Es ist aber nach Meinung der überwiegenden Mehrheit der dort anwesenden Sachverständigen wahrscheinlich, dass eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung mit zunehmendem Besteuerungsanteil der Rentenbezüge vorliegen wird. Besonders für die Gruppe der Selbstständigen ist es wahrscheinlich, dass es zu einer solchen Doppelbesteuerung kommt, da diese im Laufe ihrer Lebensarbeitszeit keinen steuerfreien Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung erhalten.

Aus diesen Gründen halten es die Fragestellenden für dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber die Regularien der Rentenbesteuerung im Sinne einer transparenten, über jeden Zweifel erhabenen verfassungsgemäßen und zukunftsfesten Ausgestaltung modernisieren muss. Dazu hat die FDP-Bundestagsfraktion eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die für die Bürgerinnen und Bürger gleichzeitig auch die Nachvollziehbarkeit der Rentenbesteuerung erhöhen soll (siehe hierzu Bundestagsdrucksache 19/27174). Darüber hinaus halten es die Fragestellenden für notwendig, dass der Informationsgehalt der Renteninformationen der Deutschen Rentenversicherung (§ 109 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)) verbessert wird und zukünftig auch steuerliche Informationen bereitstellt. Die wesentliche Kernforderung der Fragestellenden besteht darin, dass dem Steuerpflichtigen auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt wird, dass die Finanzverwaltung seinen Sachverhalt individuell prüft. Dies entspricht einer Beweislastumkehr. Nicht mehr der Steuerpflichtige muss belegen, dass eine Doppelbesteuerung vorliegt, sondern der Staat muss belegen, dass dies nicht der Fall ist. Es ist aus Sicht der Fragestellenden den Steuerpflichtigen angesichts der Komplexität der Einzelfälle über derartig lange Veranlagungszeiten hinweg schlicht nicht zumutbar, gegenüber der Finanzbehörde den Beweis einer Doppelbelastung führen zu müssen. Schließlich war es ausdrücklich Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, bei der Gesetzesnovelle ab 2005 eine Doppelbesteuerung auszuschließen. Ebenfalls halten es die Fragestellenden für sinnvoll, dass Bezieher von Renteneinkünften auf Antrag auch monatliche Vorauszahlungen ihrer zu erwartenden Einkommensteuerschuld leisten können, um eine jährliche Ballung von Ausgaben zu vermeiden. Dieser Wunsch wurde von Betroffenen des Öfteren geäußert und stellt keine große Hürde für die Finanzverwaltung dar.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung, sortiert nach den Geschlechtern und aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Bundesländer, die Anzahl der Rentner für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 jeweils entwickelt (bitte tabellarisch darstellen)?

Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner in der erfragten Differenzierung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl der Rentnerinnen und Rentner im Inland differenziert nach Bundesländern, Stand zum 1. Juli eines Jahres:

Wohnort	2017			2018			2019			2020		
	Männer	Frauen	Insgesamt									
Bundesgebiet	8.257.920	11.203.845	19.461.765	8.286.068	11.233.661	19.519.729	8.287.469	11.244.600	19.532.069	8.322.321	11.296.593	19.618.914
Schleswig-Holstein	297.736	409.702	707.438	298.778	411.785	710.563	299.941	413.739	713.680	300.982	416.238	717.220
Hamburg	143.346	205.288	348.634	142.794	204.427	347.221	140.922	202.506	343.428	140.613	202.006	342.619
Niedersachsen	798.540	1.082.246	1.880.786	800.944	1.085.638	1.886.582	803.113	1.088.669	1.891.782	806.731	1.095.145	1.901.876
Bremen	64.024	90.035	154.059	63.564	89.666	153.230	62.554	88.599	151.153	62.176	88.347	150.523
Nordrhein-Westfalen	1.733.929	2.349.106	4.083.035	1.734.279	2.351.045	4.085.324	1.731.962	2.351.937	4.083.899	1.733.836	2.359.188	4.093.024
Hessen	596.352	793.572	1.389.924	598.302	796.985	1.395.287	599.033	799.243	1.398.276	602.723	804.705	1.407.428
Rheinland-Pfalz	402.104	533.822	935.926	404.885	537.847	942.732	406.990	541.575	948.565	410.180	547.015	957.195
Baden-Württemberg	991.312	1.341.961	2.333.273	996.463	1.347.167	2.343.630	997.190	1.349.320	2.346.510	1.002.731	1.356.525	2.359.256
Bayern	1.170.178	1.613.518	2.783.696	1.176.432	1.620.917	2.797.349	1.179.923	1.626.814	2.806.737	1.187.492	1.636.232	2.823.724
Saarland	111.409	144.223	255.632	111.686	144.806	256.492	111.388	145.310	256.698	111.775	146.495	258.270
Berlin	317.300	443.761	761.061	317.317	443.533	760.850	315.820	442.212	758.032	315.819	442.120	757.939
Brandenburg	312.461	412.799	725.260	315.769	415.341	731.110	318.357	417.875	736.232	321.528	421.953	743.481
Mecklenburg-Vorpommern	209.362	278.057	487.419	211.999	280.323	492.322	214.032	282.544	496.576	216.587	285.210	501.797
Sachsen	529.260	724.161	1.253.421	530.390	722.925	1.253.315	525.318	715.545	1.240.863	525.872	714.807	1.240.679
Sachsen-Anhalt	298.994	405.917	704.911	299.132	405.074	704.206	296.337	401.887	698.224	297.178	402.315	699.493
Thüringen	281.613	375.677	657.290	283.334	376.182	659.516	284.589	376.825	661.414	286.098	378.292	664.390

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung, sortiert nach den Geschlechtern und aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Bundesländer, das durchschnittliche Renteneintrittsalter für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 jeweils entwickelt (bitte tabellarisch darstellen)?

Das durchschnittliche Zugangsalter in der gefragten Differenzierung kann nachstehender Tabelle entnommen werden. Für das Jahr 2020 liegen der Bundesregierung noch keine abschließenden Daten vor.

Durchschnittliches Zugangsalter der ins Inland gezahlten Versichertenrenten differenziert nach Bundesländern, Stand zum 31. Dezember eines Jahres:

Wohnort	2017			2018			2019		
	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt
Bundesgebiet	61,8	61,9	61,9	61,9	62,0	62,0	62,2	62,5	62,3
Schleswig-Holstein	61,8	61,4	61,6	61,8	61,5	61,6	62,1	62,2	62,2
Hamburg	61,7	61,2	61,5	62,0	61,7	61,8	62,2	62,2	62,2
Niedersachsen	61,7	61,7	61,7	61,6	61,6	61,6	61,8	62,3	62,1
Bremen	61,8	61,6	61,7	62,0	61,8	61,9	62,2	62,3	62,2
Nordrhein-Westfalen	61,5	62,0	61,8	61,8	62,1	61,9	62,1	62,8	62,4
Hessen	61,4	61,6	61,5	61,7	61,7	61,7	61,7	62,1	61,9
Rheinland-Pfalz	61,7	62,2	61,9	61,8	62,2	62,0	62,1	62,9	62,5
Baden-Württemberg	62,2	62,2	62,2	62,4	62,4	62,4	62,5	62,8	62,7
Bayern	61,9	62,1	62,0	62,1	62,1	62,1	62,3	62,6	62,5
Saarland	61,5	62,8	62,2	61,8	62,7	62,3	61,8	63,7	62,9
Berlin	61,4	61,0	61,2	61,5	61,2	61,4	61,8	61,6	61,7
Brandenburg	61,7	61,3	61,5	61,8	61,4	61,6	62,0	61,7	61,8
Mecklenburg-Vorpommern	61,0	60,9	60,9	61,0	60,6	60,8	61,3	61,1	61,2
Sachsen	61,9	61,7	61,8	61,9	61,7	61,8	62,1	61,9	62,0
Sachsen-Anhalt	61,8	61,8	61,8	61,8	61,7	61,8	61,9	62,0	62,0
Thüringen	61,5	61,4	61,4	61,7	61,5	61,6	61,9	61,9	61,9

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

3. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung, sortiert nach den Geschlechtern und aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Bundesländer, das Renteneinkommen (durchschnittlicher Rentenzahlbetrag und bruttoisierter Rentenzahlbetrag) für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 jeweils entwickelt (bitte tabellarisch darstellen)?

Die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages und des bruttoisierten Brutto-Rentenzahlbetrages in der gefragten Differenzierung können den nachstehenden Tabellen entnommen werden. In den Rentenstatistiken wird seit 1992 regelmäßig der Rentenzahlbetrag ausgewiesen. Er berücksichtigt, dass die Rentnerinnen und Rentner regelmäßig noch Aufwendungen zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung zu tragen haben. Beim Rentenzahlbetrag handelt es sich somit um ein Nettokonzept vor Steuern. Multipliziert man den ausgewiesenen Rentenzahlbetrag mit dem statistisch ermittelten Bruttorentenfaktor, erhält man näherungsweise die Bruttorente.

Zahlbeträge der Rentnerinnen und Rentner im Inland differenziert nach Bundesländern und Geschlecht, Stand: 1. Juli eines Jahres (in Euro):

Wohnort	2017			2018			2019			2020		
	Männer	Frauen	Insgesamt									
Bundesgebiet	1.159	913	1.017	1.194	945	1.051	1.236	1.005	1.103	1.279	1.045	1.144
Schleswig-Holstein	1.125	852	967	1.159	884	1.000	1.197	942	1.049	1.238	979	1.088
Hamburg	1.126	940	1.017	1.154	969	1.045	1.191	1.024	1.092	1.224	1.058	1.126
Niedersachsen	1.129	835	960	1.164	865	992	1.203	923	1.042	1.245	959	1.080
Bremen	1.099	867	963	1.131	897	994	1.172	954	1.044	1.209	989	1.080
Nordrhein-Westfalen	1.200	850	998	1.235	880	1.031	1.277	937	1.081	1.319	973	1.120
Hessen	1.159	864	991	1.194	896	1.024	1.235	953	1.074	1.276	989	1.112
Rheinland-Pfalz	1.134	802	945	1.169	833	977	1.210	891	1.028	1.253	927	1.067
Baden-Württemberg	1.193	883	1.015	1.233	916	1.050	1.279	975	1.104	1.326	1.012	1.145
Bayern	1.117	842	958	1.155	873	991	1.199	930	1.043	1.244	966	1.083
Saarland	1.190	788	963	1.227	818	996	1.273	874	1.047	1.319	908	1.086
Berlin	1.106	1.046	1.071	1.131	1.078	1.100	1.163	1.135	1.147	1.196	1.176	1.184
Brandenburg	1.174	1.133	1.151	1.205	1.172	1.186	1.247	1.244	1.245	1.289	1.296	1.293
Mecklenburg-Vorpommern	1.120	1.111	1.115	1.149	1.149	1.149	1.190	1.221	1.208	1.231	1.273	1.255
Sachsen	1.187	1.131	1.154	1.217	1.168	1.189	1.265	1.244	1.253	1.309	1.296	1.301
Sachsen-Anhalt	1.161	1.118	1.136	1.192	1.157	1.171	1.240	1.231	1.235	1.284	1.284	1.284
Thüringen	1.163	1.123	1.140	1.193	1.159	1.174	1.234	1.227	1.230	1.278	1.277	1.278

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Bruttoisierte Zahlbeträge der Rentnerinnen und Rentner im Inland differenziert nach Bundesländern und Geschlecht, Stand: 1. Juli eines Jahres (in Euro):

Wohnort	2017			2018			2019			2020		
	Männer	Frauen	Insgesamt									
Bundesgebiet	1.294	1.019	1.135	1.332	1.055	1.173	1.377	1.120	1.229	1.425	1.164	1.274
Schleswig-Holstein	1.254	950	1.078	1.293	986	1.115	1.332	1.049	1.168	1.378	1.090	1.211
Hamburg	1.256	1.048	1.134	1.286	1.081	1.165	1.325	1.140	1.216	1.362	1.178	1.254
Niedersachsen	1.259	931	1.070	1.297	965	1.106	1.339	1.027	1.160	1.385	1.068	1.202
Bremen	1.225	967	1.074	1.261	1.000	1.109	1.305	1.062	1.162	1.345	1.101	1.202
Nordrhein-Westfalen	1.338	948	1.113	1.377	982	1.149	1.421	1.043	1.203	1.469	1.083	1.246
Hessen	1.292	964	1.105	1.332	999	1.141	1.374	1.060	1.195	1.420	1.101	1.238
Rheinland-Pfalz	1.264	895	1.053	1.303	929	1.090	1.347	992	1.144	1.394	1.032	1.187
Baden-Württemberg	1.331	985	1.132	1.374	1.021	1.171	1.423	1.085	1.229	1.475	1.127	1.275
Bayern	1.245	939	1.068	1.287	973	1.105	1.335	1.035	1.161	1.385	1.075	1.205
Saarland	1.327	879	1.074	1.368	912	1.111	1.417	973	1.166	1.468	1.011	1.209
Berlin	1.234	1.167	1.195	1.262	1.203	1.228	1.296	1.265	1.278	1.333	1.310	1.320
Brandenburg	1.314	1.268	1.288	1.348	1.312	1.327	1.392	1.388	1.390	1.439	1.447	1.443
Mecklenburg-Vorpommern	1.253	1.243	1.248	1.286	1.286	1.286	1.328	1.363	1.348	1.374	1.420	1.400
Sachsen	1.328	1.265	1.292	1.362	1.307	1.330	1.412	1.388	1.398	1.461	1.446	1.452
Sachsen-Anhalt	1.299	1.251	1.271	1.333	1.294	1.311	1.383	1.374	1.378	1.433	1.433	1.433
Thüringen	1.301	1.256	1.276	1.335	1.297	1.314	1.378	1.369	1.373	1.426	1.425	1.426

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

4. Wie viele Rentnerinnen und Rentner werden, sortiert nach den Geschlechtern, auf Basis der aktuellen Schätzungen und Prognosen der Bundesregierung in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils jährlich in Rente gehen (bitte tabellarisch darstellen und dabei die bereits im Jahr 2021 in Rente gegangenen Personen berücksichtigen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Schätzungen vor.

5. Aus welchen Gründen sind nach Kenntnis der Bundesregierung welche gerichtlichen Verfahren zur Doppelbesteuerung von Renten nach §§ 10 und 22 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wo anhängig?

Welchen Verfahren zur Doppelbesteuerung der gesetzlichen Renten und den ihnen gleichgestellten Renten ist das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wann und aus welchen Gründen als dritte Partei gemäß § 122 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) beigetreten?

Am Bundesfinanzhof (BFH) sind derzeit drei Revisionsverfahren zur Thematik einer vermeintlichen „doppelten Besteuerung“ bzw. Zweifachbesteuerung anhängig (X R 20/19, X R 33/19 und X R 27/20). Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist den beiden erstgenannten Verfahren beigetreten. Eine vollständige Übersicht aller Verfahren auf finanzgerichtlicher Ebene, in denen seitens der Steuerpflichtigen eine vermeintliche Zweifachbesteuerung von Renten geltend gemacht wird, liegt dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) nicht vor.

6. Inwiefern und aus welchen Gründen beobachtet die Bundesregierung Verfahren, die die Besteuerung von Renten nach §§ 10 und 22 EStG betreffen?

Die Bundesregierung lässt sich regelmäßig über Verfahren vor dem BFH von grundsätzlicher Bedeutung berichten. Das sind Verfahren, bei denen die zu klärende Rechtsfrage von allgemeinem Interesse ist, oder die Vorinstanz eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Auffassung vertreten hat oder die Entscheidung des BFH zu bedeutenden Auswirkungen auf das Steueraufkommen führen kann. Diese Kriterien liegen regelmäßig auch den Entscheidungen, ob das Bundesministerium der Finanzen (BMF) einem BFH-Verfahren beitrifft, zugrunde.

7. Ist nach Ansicht der Bundesregierung eine verfassungswidrige doppelte Besteuerung von Alterseinkünften auf Basis der aktuell geltenden Regelungen und Besteuerungspraxis zurzeit oder in Zukunft möglich, oder kann die Bundesregierung dies ausschließen?

Falls die Bundesregierung eine verfassungswidrige doppelte Besteuerung von Renten nach §§ 10 und 22 EStG ausschließt, tut sie dies ausschließlich, weil eine unterstellte Doppelbesteuerung von den Gerichten bislang nicht bestätigt wurde, oder liegen ihr weiterführende Informationen vor?

Falls ja, um welche Informationen handelt es sich hierbei?

Nach der Definition des BFH wäre eine „doppelte Besteuerung“ nur dann gegeben, wenn der aus versteuertem Einkommen geleistete Teil der Altersvorsorgeaufwendungen höher ist als die voraussichtlich steuerunbelastet zufließenden Rententeilbeträge. Bei der Beantwortung der Frage, ob und wann es zu einer „doppelten Besteuerung“ von Renten kommen kann, spielen rechtliche Bewertungen bestimmter steuerlicher Sachverhalte eine wesentliche Rolle.

Festzulegen ist, von welchen Faktoren die tatsächliche Steuerbelastung der Altersbezüge und der Altersvorsorgeaufwendungen abhängt. Diese Faktoren hat der BFH bereits in seiner Entscheidung vom 21. Juni 2016 (X R 44/14) in Fragen gefasst, von deren Beantwortung u. a. abhängt, wie die steuerunbelastet zufließenden Rententeilbeträge zu ermitteln sind, und zu denen sich der BFH im Revisionsverfahren X R 33/19 voraussichtlich positionieren wird. Nach Auffassung der Bundesregierung können diese Fragen so beantwortet werden, dass auch der steuerpflichtige Teil der Rente in hinreichendem Maße steuerunbelastet zufließt und eine „Doppelbesteuerung“ von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen damit ausgeschlossen ist.

8. Kann es nach Kenntnis der Bundesregierung beim Einsatz der aktuellen Verwaltungspraxis im Besteuerungsverfahren dazu kommen, dass Renten bzw. Teile von Renten versteuert werden, die aus Beiträgen stammen, die nicht von der Steuer absetzbar waren?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Liegen der Bundesregierung unter Berücksichtigung der Sitzungen der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppen Informationen oder Kenntnisse darüber vor, ob sich die Anzahl der Einsprüche, die die Besteuerung von Renten nach §§ 10 und 22 EStG betreffen, in letzter Zeit (etwa innerhalb der letzten drei Jahre) erhöht hat?

Einzelne Länder haben – ohne Nennung konkreter Zahlen – mitgeteilt, dass vermehrt Einsprüche eingehen, in denen sich Einspruchsführer auf die beim BFH anhängigen Verfahren X R 20/19 und X R 33/19 berufen. Weitergehende Informationen hierzu liegen dem Bundesministerium der Finanzen nicht vor.

10. Wirkt sich nach Auffassung der Bundesregierung eine vom Bundesfinanzhof festgestellte doppelte Besteuerung von Renten nach §§ 10 und 22 EStG auf den Bundeshaushalt aus?
11. Wie würde sich unter Einsatz der Verprobungs- und Modellrechnungsprogramme der Bundesregierung eine doppelte Besteuerung von Renten nach §§ 10 und 22 EStG seit 2005 auf den Bundeshaushalt auswirken?
In welcher finanziellen Höhe in Euro bewegt sich ein solcher (rückwirkender) Einnahmefall?
12. Inwiefern bereitet sich die Bundesregierung auf mögliche zusätzliche Belastungen für den Bundeshaushalt, die sich nach Ansicht der Fragestellenden aus einer gerichtlich festgestellten doppelten Besteuerung von Renten nach §§ 10 und 22 EStG ergeben würden, vor?
Bildet die Bundesregierung hierfür Rücklagen?

Die Fragen 10 bis 12 werden zusammen beantwortet.

Etwaige haushalterische Auswirkungen hängen maßgeblich vom Ausgang der Revisionsverfahren X R 20/19 und X R 33/19 ab. Erst nach Kenntnis der vollständigen Urteile ist eine Einschätzung möglich, ob sich finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben können.

13. Welche Bestimmungen und Verwaltungsanweisungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung – insbesondere nach Kenntnis des BMF als oberste Behörde der Finanzverwaltung – zum Umgang mit Einsprüchen, die sich gegen eine vermeintlich doppelte Besteuerung von Renten nach §§ 10 und 22 EStG, richten in der Finanzverwaltung?

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes sind für den Vollzug der im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern, mithin auch der Einkommensteuer, die Länder zuständig. Welche Bestimmungen und Verwaltungsanweisungen die Landesfinanzbehörden im Einzelnen zum Umgang mit Einsprüchen, die sich gegen eine vermeintlich „doppelte Besteuerung“ von Renten nach §§ 10 und 22 EStG richten, getroffen haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 17 und 20 hingewiesen.

14. Welche Vor- und Nachteile hätte nach Ansicht der Bundesregierung die Einführung eines Vorläufigkeitsvermerks nach § 165 der Abgabenordnung (AO) für Einsprüche zur (doppelten) Besteuerung von Renten nach §§ 10 und 22 EStG?

Welche Auswirkungen hätte die Einführung eines solchen Vorläufigkeitsvermerks für die Bürgerinnen und Bürger und die Finanzverwaltung jeweils?

15. Weshalb hat die Bundesregierung bislang noch nicht die Einführung eines Vorläufigkeitsvermerks nach § 165 AO für Einsprüche zur (doppelten) Besteuerung von Renten nach §§ 10 und 22 EStG angestoßen, und weshalb plant sie, dies zu tun, bzw. weshalb nicht?

Die Fragen 14 und 15 werden zusammen beantwortet.

Die gesetzliche Möglichkeit, Steuerbescheide aufgrund anhängiger Musterverfahren gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder 4 der Abgabenordnung (AO) vorläufig zu erlassen, soll es Steuerpflichtigen in im Wesentlichen gleichgelagerten Fällen ausnahmsweise ersparen, Einspruch einlegen oder Klage erheben zu müssen; zugleich sollen die Finanzämter und Finanzgerichte in diesen Fällen von der Bearbeitung entsprechender Einsprüche und Klagen entlastet werden. Ein entsprechender Einspruch oder eine Klage würden aber nur zum Erfolg führen, wenn die im Musterverfahren zu entscheidende Rechtsfrage sich gleichermaßen im individuellen Steuerfall stellt und die Entscheidung im Musterverfahren sich demzufolge auch auf die individuelle Besteuerung rechtsklärend auswirken würde. Wenn ein Musterverfahren über den besonders gelagerten Streitfall hinaus nicht zur Klärung einer strittigen und für eine Vielzahl anderer Steuerfälle bedeutsamen Rechtsfrage führen kann, ist dieses Verfahren auch nicht dazu geeignet, Steuerbescheide nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder 4 AO vorläufig zu erlassen. Denn mit der Entscheidung im Musterverfahren könnte die relevante Ungewissheit auch nicht beseitigt werden.

Einkommensteuerfestsetzungen, bei denen Einkünfte aus Leibrenten i. S. d. § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG berücksichtigt wurden, sind im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten ab dem Veranlagungszeitraum 2005 nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO vorläufig festgesetzt worden (Bundessteuerblatt 2015 Teil I Seite 440). Die Vereinbarkeit der Neuregelung der Rentenbesteuerung mit dem Grundgesetz ist in der Vergangenheit mehrfach durch den Bundesfinanzhof und insbesondere das Bundesverfassungsgericht bestätigt worden (beispielsweise in den Verfahren 2 BvR 2683/11, 2 BvR 1066/10, 2 BvR 1961/10 und 2 BvR 323/10). Grundsatzfragen zur Besteuerung von Renten sind insoweit geklärt. Vor diesem Hintergrund ist die diesbezügliche Anweisung zur vorläufigen Festsetzung mit BMF-Schreiben vom 11. April 2016 aufgehoben worden (Bundessteuerblatt 2016 Teil I S. 450).

Wurde ein Steuerbescheid wegen einer bestimmten Rechtsfrage maschinell mit einem Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 AO versehen und ist dieser auf Grund einer entsprechenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs oder des Bundesverfassungsgerichts nach § 165 Absatz 2 AO zu ändern, dann soll diese Änderung im Übrigen grundsätzlich ohne einen gesonderten Antrag des Steuerpflichtigen von Amts wegen erfolgen können. Das setzt jedoch voraus, dass die zu korrigierenden Fälle für die Finanzverwaltung eindeutig identifizierbar sind und eine Änderung des Steuerbescheides auch ohne weitere Sachverhaltsermittlung möglich ist. In anderen Fällen käme eine Änderung des Steuerbescheides nur auf Grund eines Antrags des Steuerpflichtigen in Betracht.

16. Welche Bund-Länder-Arbeitsgruppen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, die sich zu dem Themenfeld einer (doppelten) Besteuerung von Renten nach §§ 10 und 22 EStG austauschen, und an welchen Daten haben diese in den letzten zwei Jahren jeweils getagt (Daten bitte tabellarisch darstellen und bitte auch digitale Sitzungen berücksichtigen)?

Anlass- oder themenbezogene Bund-Länder-Arbeitsgruppen i. S. d. § 4 der Geschäftsordnung zur Regelung der Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern nach § 21a Absatz 1 FVG (GO Bund/Länder) zu dem materiell-rechtlichen Themenfeld einer „(doppelten) Besteuerung von Renten nach §§ 10 und 22 EStG“ wurden nicht eingesetzt.

17. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Juni 2020 eine Sitzung der Arbeitsgruppe Abgabenordnung des Bundes und der Länder, in dessen Rahmen sich die zuständigen Referatsleiter aus den Finanzministerien der Länder und des Bundesministeriums der Finanzen über den Umgang mit Einsprüchen von Rentnerinnen und Rentnern gegen Steuerbescheide mit Hinweis auf eine möglicherweise vorliegende Doppelbesteuerung von Renten ausgetauscht haben?
 - a) Falls ja, betraf dieser Austausch ganz oder in Teilen die Besteuerung von Renten nach §§ 10 und 22 EStG?
 - b) Falls ja, was waren die diesbezüglichen Ergebnisse, die im Protokoll festgehalten wurden?
 - c) Falls nein, welche Themen wurden in der Sitzung aufgegriffen?

Die Fragen 17 bis 17c werden gemeinsam beantwortet.

Die Referatsleiter*innen AO haben sich in einer Videokonferenz am 30. Juni 2020 unter anderem mit dem Umgang mit Einsprüchen wegen einer vermeintlich verfassungswidrigen (Doppel-)Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen befasst. Die materiell-rechtliche Besteuerung von Renten nach §§ 10 und 22 EStG war kein Gegenstand der Beratungen. Die Beantwortung der Teilfrage nach den diesbezüglichen Ergebnissen erfolgt eingestuft an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages.* Eine öffentliche Beantwortung ist im Hinblick auf die Notwendigkeit der Gewährleistung einer funktionierenden Zusammenarbeit von Bundesministerium der Finanzen und obersten Finanzbehörden der Länder und ihrer Bedeutung im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung nicht möglich. Die Sitzungen der Gremien erfordern den freien, vertrauensvollen Austausch aller Beteiligten und sind nicht öffentlich. Vorbereitende und nachbereitende Sitzungsunterlagen, einschließlich Pro-

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

tokollen und Unterlagen über Sitzungsergebnisse sind daher, soweit nicht anders beschlossen, vertraulich und nicht zur Weitergabe an Empfänger außerhalb der (Finanz-)Verwaltung bestimmt (vgl. § 21a Absatz 1 Satz 5 FVG). Zudem betreffen die Inhalte des Protokolls laufende Steuerverfahren.

Nach Abwägung dieser Umstände erfolgt deshalb eine eingestufte Beantwortung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages.

18. Welche Möglichkeiten und Instrumente gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung neben dem Einsatz von Gesetzen, Erlassen und Rundschreiben, grundsätzlich einen einheitlichen Umgang zu Fragen der Besteuerung in der Finanzverwaltung herzustellen?

Nach Artikel 108 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) werden die Länder im Auftrag des Bundes tätig, soweit sie Steuern verwalten, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen. Gemäß Artikel 108 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 85 Absatz 3 und 4 GG unterstehen die Landesfinanzbehörden insoweit den Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen und unterliegen der Bundesaufsicht. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen. Die Bundesaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Damit eine effektive Ausübung der Bundesaufsicht erfolgen kann, wurde § 21a Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) geschaffen.

BMF-Schreiben sind allgemeine Weisungen im Sinne des § 21a Absatz 1 FVG, die als verwaltungsinterne Anweisungen eine Vollzugsgleichheit im Bereich der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern gewährleisten sollen. Die Verwaltung ist über Artikel 3 GG in Verbindung mit den §§ 85, 88 AO gehalten, eine gleichmäßige Besteuerung vorzunehmen (BVerfGE 84, 239). BMF-Schreiben sind von der Steuerverwaltung im Vollzug zu beachten. Sie werden im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Sie binden die Finanzbehörden.

19. Inwiefern haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder und der Bund unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sitzungen der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppen auf einen abgestimmten Umgang zu Einsprüchen bezüglich der möglichen Doppelbesteuerung der gesetzlichen Renten verständigt?

Haben sich einzelne Länder oder alle Länder oder alle Länder in Abstimmung mit den Vertretern des BMF in den zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppen diesbezüglich auf einen abgestimmten Umgang verständigt, und falls ja, auf welchen?

Auf die Antwort zu den Fragen 17 bis 17c wird verwiesen.

20. Welche Kenntnisse und Informationen hat die Bundesregierung, insbesondere das BMF als oberste Behörde der Finanzverwaltung, über die angewandte Verwaltungspraxis hinsichtlich des Umgangs von Einsprüchen von Rentnerinnen und Rentnern, die sich wegen der (doppelten) Besteuerung der gesetzlichen Renten an die Finanzverwaltung wenden?

Derzeit sind bundesweit rund 142.000 Einsprüche anhängig, mit denen sich Steuerpflichtige gegen eine vermeintliche Doppelbesteuerung der Alterseinkünfte wenden und sich hierzu auf die BFH-Verfahren X R 20/19 oder X R 33/19 oder das beim Finanzgericht des Saarlands geführte Verfahren 3 K 1072/20 berufen (nur die maschinell erkennbaren Fälle/Doppelerfassungen

nicht ausgeschlossen/teilweise Schätzung). Hiervon ruhen derzeit rund 135.000 Einspruchsverfahren. Warum in den übrigen Verfahren keine Verfahrensrufe angeordnet worden ist, kann verschiedene Gründe haben. Möglicherweise prüft die Finanzbehörde noch, ob der Einspruch rechtzeitig eingelegt worden ist, und falls ja, ob die Voraussetzungen einer Verfahrensrufe im Einzelfall vorliegen.

21. Inwiefern wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die mit dem Alterseinkünftegesetz 2005 eingeführte nachgelagerte Besteuerung von Renten auf die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner aus, die zusätzlich eine Steuererklärung abgeben, bzw. wie viele Steuerpflichtige mit Rentenbezug wurden zusätzlich einkommensteuerlich belastet?

Wie viele dieser Steuererklärungen mussten durch die Finanzverwaltung (nach Auswertung der Rentenbezugsmitteilung durch die Rentenversicherung) erst angefordert werden, bzw. in wie vielen Fällen erfolgt die Abgabe der Steuererklärung ohne weitere Aufforderung?

Die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung der Renten hat die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner erhöht, die eine Steuererklärung abgeben müssen. Zahlen zur steuerlichen Belastung von Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften ab 2004 sind der Tabelle 2.7.4 der Datensammlung zur Steuerpolitik (www.bmf-datensammlungen.de) zu entnehmen. Zur Anzahl an angeforderten bzw. unaufgefordert abgegebenen Steuererklärungen von Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften liegen keine Daten vor.

22. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung oder der ihr vorliegenden Schätzungen bei der Besteuerung von Renten zu Nachveranlagungen für mehrere Jahre, weil Steuererklärungen nicht abgegeben wurden, und in wie vielen dieser Fälle erfolgte eine Abgabe an die jeweiligen Straf- und Bußgeldsachenstelle, bzw. in wie vielen Fällen wurden Steuerstrafverfahren eröffnet?
23. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung oder der ihr vorliegenden Schätzungen oder Einsatz ihrer Modellrechnungen und Verprobungsmodelle die Einnahmen aus Bußgeldern, die wegen nicht rechtzeitiger Abgabe von Steuererklärungen verhängt wurden, die ausschließlich wegen Renteneinkünften angefordert wurden (bitte für die Veranlagungszeiträume 2015 bis 2020 getrennt auflisten)?
24. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Einnahmen aus der Verzinsung von Steuernachforderungen gemäß § 233a AO, die sich ausschließlich aus der Besteuerung von Renten ergeben hat (bitte für die Veranlagungszeiträume 2015 bis 2020 getrennt auflisten)?

Die Fragen 22 bis 24 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse bzw. Daten vor.

